

FDP Ratsfraktion Berg. Gladbach • Rathaus Zimmer 13
Konrad-Adenauer-Platz 1 • 51 465 Berg. Gladbach

Frau
Bürgermeisterin
M. T. Opladen
Rathaus Bergisch Gladbach

EINGEGANGEN

1-103
18. Juni 2001

(1-103 hat
Vorab-Kopie)

18. JUNI 2001
Aro
Bergisch Gladbach, den 18. Juni 2001

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates aufzunehmen:

„Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beauftragt die Verwaltung zu prüfen, welche Auswirkungen und Verbesserungen die Einrichtung von Kleinen Offenen Türen / Jugendtreffs und Offenen Türen / Kinder- und Jugendzentren in den Räumlichkeiten der weiterführenden Schulen der Stadt Bergisch Gladbach im Hinblick auf

- die Kosten für die Einrichtung
- die Entwicklung der pädagogischen Qualität der Arbeit von Einrichtung und Schule
- die Verbesserung der Betreuungssituation an weiterführenden Schulen außerhalb des Unterrichts unter Berücksichtigung des Bedarfs
- die Umsetzung der in dem Modellprojekt GÖS „Gestaltung des Schullebens und Öffnung der Schule“ formulierten Ziele einer offenen Schule und
- dem Modell einer Schule als „Haus des Lernens“

mit sich bringen würde.

Bei der Prüfung soll berücksichtigt werden, ob aus den Bereichen „Jugendhilfe“ und „Schule“ Finanzmittel zusammengeführt werden können. Dies gilt sowohl für kommunale Mittel als auch für Mittel der Landesregierung (Betriebskostenzuschuss, Bau- und Einrichtungskosten).

Begründung:

Die Annäherung der Institution Jugendhilfe an die Institution Schule wird bereits im zehnten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung gefordert. In § 81 KJHG¹ wird dem bereits durch die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulverwaltung Rechnung getragen.

¹ KJHG § 81 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien, insbesondere mit 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung [...] im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.“

Grund für diese geforderte Annäherung ist nicht nur die Tatsache, daß sich beide Institutionen an die selbe Zielgruppe wenden. Es ist vielmehr die Tatsache, daß gesellschaftliche Veränderungen in Familie und Freizeitsektor veränderte Sozialisierungsbedingungen schaffen und von der Schule erwartet wird sich diesen anzupassen. Vielfach ist sie damit aber überfordert. Das ist schade, da die Schule die Institution ist, die durch ihre fast tägliche Begegnung mit allen Kindern und Jugendlichen am ehesten geeignet ist, eine aktive Rolle in der Prävention zu übernehmen.

In der räumlichen Annäherung sehen wir sowohl pädagogische als auch finanzielle Vorteile für die Träger der Einrichtungen.

Die Schulsozialarbeit hat sich speziell um die im Sinne des § 13 KJHG² benachteiligten Schülerinnen und Schüler zu kümmern. Der sozialpädagogische Aspekt liegt dabei vor allem in der Krisenprävention. Zu Sozialpädagogen, die in das Umfeld der Schule eingebunden sind und langfristig mit den Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, können die Betroffenen ein Vertrauensverhältnis aufbauen, welches bei externen Beratungsangeboten erst aufgebaut werden müßte. Einzelne Problemfälle könnten so schneller erkannt und gezielter unterstützt werden. Die Schulsozialarbeiter können ebenfalls als Zugang zu den Einrichtungen der städtischen und regionalen Jugendhilfe fungieren.

Neben den Baukosten übernehmen die Stadt und das Land auch Kosten zur Unterhaltung der Gebäude, in denen sich die KOTs und OTs befinden. Diese Einrichtungen öffnen aber erst ab 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr; dann erst, wenn die Schulzeiten enden. Nach den Schulzeiten und vielfach vor den Öffnungszeiten der KOTs/OTs sind Räume ungenutzt, die teuer unterhalten werden müssen. Es stellt sich hier also die Frage ob man nicht durch die Nutzung der Schulräumlichkeiten durch die Jugendeinrichtungen eine effektivere Nutzung der städtischen Gebäude und damit auch finanzielle Einsparungen erreichen kann.

Es ist uns durchaus bewußt, daß die derzeitige Einrichtung der Schulen nicht dem Bedarf eines Jugendzentrums gerecht wird. Daher ist im Rahmen der kommenden Sanierungsmaßnahmen an den städtischen Schulen zu überlegen, in wie weit die Komponenten der Schule als „Haus des Lernens“ und die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung von KOTs/OTs an Schulen in ein Sanierungskonzept eingebunden werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Renate Schmidt-Bolzmann

Fraktionsvorsitzende



Markus Gerhards
Jugendpolitischer Sprecher

² KJHG § 13 Abs 1 „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“